

(Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) das Wasser entnommen würde. Dieser Antrag fand in der Ersten Kammer auch Annahme, leider fiel er jedoch im Reinigungsverfahren wieder, und es gelangte, wie schon bemerkt, § 150 Abs. 2 in seiner gegenwärtigen Fassung zur Annahme.

Fünf Jahre sind nun vergangen, meine Herren, seitdem das neue Wassergesetz in Geltung ist, und es lassen sich seine Wirkungen jetzt ziemlich übersehen. Ich kann wohl sagen — und alle diejenigen, die in der praktischen Verwaltung mit mir stehen, werden das bestätigen —, daß sich das Wassergesetz im allgemeinen sehr gut bewährt hat und daß sich seine wohltätigen Wirkungen im ganzen Lande bemerkbar machen. Der Herr Vizepräsident hat vorhin ja seiner Unzufriedenheit mit dem Wassergesetze ziemlich lebhaft Ausdruck gegeben. Aber wenn der Herr Vizepräsident bedenken wollte, daß doch dieses Gesetz mit einer reichlichen Zweidrittelmehrheit, meines Wissens sogar bloß gegen 5 Stimmen Minderheit zur Annahme gelangt ist, daß also das Gesetz unter der damaligen konservativen Mehrheit zustande gekommen ist, so ist dieser lebhafteste Widerspruch nicht recht zu verstehen.

(Zuruf rechts.)

Ich sehe mir die Sachen aus der Praxis an und nicht aus der Theorie und habe immer gefunden, daß sich das

(B) Wassergesetz im großen und ganzen gut bewährt. Zwar habe auch ich im Eingange meiner heutigen Ausführungen angeführt, daß sich gewisse Härten gezeigt haben, aber diese liegen eben auf den Gebieten, für welche uns die beiden heute zur Beratung stehenden Anträge die Fingerzeige zur Besserung bieten sollen.

Meine Herren! Nicht sowohl große Städte als vielmehr kleine Städte und Landgemeinden leiden unter der Kalamität ungenügender Wasserversorgung. Die Staatsregierung kennt diesen Übelstand ja zur Genüge, wie folgende im Jahre 1908 an die Gemeinden erlassene Generalverordnung beweist:

„Wenn auch bereits vielerorts die außerordentlich wichtige Frage der Versorgung der Gemeinden mit gutem Trink- und Nutzwasser in Erwägung gezogen worden ist und durch Errichtung von Wasserwerken schon zur Erledigung gebracht worden ist, so gibt es doch — namentlich unter den größeren industriereichen Landgemeinden — noch immer zahlreiche Ortschaften, in denen bisher trotz günstiger Gelegenheit zum Bezuge einwandfreien Wassers in dieser Beziehung die nötigen Schritte unterlassen worden sind. Bei der zunehmenden Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe, denen häufig das zu Trink- und Wirtschaftszwecken nötige Wasser mittelbar oder unmittelbar entnommen wird, gewinnt diese Frage von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Dazu kommt, daß infolge vermehrter Nachfrage die

(C) Erschließung geeigneter Quellengebiete im Laufe der Zeit immer kostspieliger wird. Es erscheint daher, soweit dies nicht schon geschehen ist, angezeigt, in solchen Ortschaften, in denen die Errichtung kommunaler Wasserwerke wünschenswert und ohne zu unverhältnismäßige Opfer auch durchführbar sein würde, durch besondere Verfügung der Aufsichtsbehörde die Aufmerksamkeit der Gemeindevertretungen auf diesen Gegenstand zu lenken.“

Meine Herren! Wir wissen ja, wie schwer es den Gemeinden mitunter fällt, bei den stetig wachsenden kommunalen Aufgaben ihr Budget zu balancieren. Wollen wir daher dazu beitragen, daß die Gemeinden den ihnen von der Regierung gewiesenen Weg betreten können, so können wir dies nur dadurch erreichen, daß wir die Lücke in unserem Wassergesetz in der durch unseren Antrag bezeichneten Weise ausfüllen. Es handelt sich um eine dringende Staatsnotwendigkeit. Möchten auch diejenigen, die früher eine abweichende Stellung zu dieser Frage eingenommen haben, sich dieser Notwendigkeit nicht verschließen und mit uns für unseren Antrag eintreten im Interesse der Volkswohlfahrt der zahlreichen kleinen und weniger leistungsfähigen Gemeinden unseres Sachsenlandes!

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Minister des Innern zur Beantwortung der Interpellation.

**Staatsminister Graf Bixthum v. Gäßstädt:** (D)

Meine Herren! Als bei der ständischen Beratung des Wassergesetzes die Zweite Kammer darauf bestand, daß die Pflicht zur Unterhaltung der fließenden Gewässer nicht den Gemeinden, wie der Regierungsentwurf vorsah, sondern den zu diesem Zwecke zu bildenden Unterhaltungsgenossenschaften auferlegt werden müsse, da war es der Regierung von vornherein klar — und sie hat auch von Anfang an darauf hingewiesen —, daß die von der Zweiten Kammer gewünschte Regelung der Unterhaltungspflicht zwar in der Theorie manches für sich habe, daß ihre praktische Durchführung aber mit unendlich viel mehr Mühen und Schwierigkeiten verbunden sein würde als die Unterhaltungspflicht der Gemeinden. Denn die Gemeinden brauchten nicht erst geschaffen zu werden, ihre Verwaltungsorgane hätten zur Übernahme dieser neuen Aufgabe ohne weiteres zur Verfügung gestanden, während die Unterhaltungsgenossenschaften erst ins Leben gerufen und mit einer Verfassung versehen werden mußten. In der Satzung waren die Organe zu bestimmen, die für die Genossenschaft handeln sollten, ihre Befugnisse waren abzugrenzen, ihre Vertreter zu wählen, und die Aufbringung der nötigen Mittel wie auch die Erledigung der sonstigen laufenden Geschäfte mußte eine dauernde, nicht unbeträchtliche Arbeit mit sich bringen.